

► Finanzgericht Sachsen-Anhalt

FG-Verfahren wegen anhängigen Steuerstraßverfahrens ausgesetzt

| Eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 74 FGO ist gerechtfertigt, wenn zu erwarten ist, dass in einem Steuerstraßverfahren für das finanzgerichtliche Verfahren relevante Erkenntnisse (Tatsachen) gewonnen werden können, die für das Besteuerungsverfahren, welches auf von der Steuerfahndung getroffenen Feststellungen beruht, von Bedeutung sind. |

Hierbei ist nach Ansicht des FG Sachsen-Anhalt (9.1.18, 5 K 661/17, Abruf-Nr. 204890) auch zu berücksichtigen, dass ohne eine Aussetzung der ordnungsgemäße Fortgang des finanzgerichtlichen Verfahrens dadurch erschwert wird, dass die Verwaltungsakten auch für das Straßverfahren benötigt werden.

Nach der Rechtsprechung des BFH (23.1.13, VII B 135/12, BFH/NV 13, 948) kann ein finanzgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn ein Straßverfahren anhängig ist, in dem es um Tatumstände geht, die auch für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des in den finanzgerichtlichen Verfahren angefochtenen Bescheids Bedeutung haben, obwohl das FG bei seiner Entscheidung an die tatrichterlichen Feststellungen im Straßverfahren nicht gebunden ist. (CW)

FG darf Ausgang des Straßverfahrens abwarten und ...

... ist dennoch nicht an Feststellungen im Straßverfahren gebunden

► Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sozialversicherungsrechtlicher Status

| Das LSG Baden-Württemberg (21.6.18, L 13 R 127/17, Abruf-Nr. 204891) hat sich zum sozialversicherungsrechtlichen Status einer Bedienung und Küchenhilfe in einem Spielcasino geäußert und entschieden, dass die DRV zu Recht festgestellt hat, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat. Die Nachforderung der Sozialversicherungsbeiträge und die Erhebung der Säumniszuschläge seien rechtmäßig. |

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG (24.1.07, B 12 KR 31/06 R) setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit durch das eigene Unternehmerrisiko, eine eigene Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeiten über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.

Merkmale eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses

Nach § 28p Abs. 1 SGB IV prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen mindestens alle 4 Jahre. Die Prüfung umfasst auch die Entgeltunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt werden. (CW)

Alle 4 Jahre wird geprüft